



Regelbedarfe konkret:

Wie sich zu geringe Regelbedarfe auf das Leben von Betroffenen auswirken. Anmerkungen der Nationalen Armutskonferenz zur Regelbedarfsermittlung 2020

Die Nationale Armutskonferenz ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen – und dies gemeinsam mit Menschen, die selbst Armut erfahren. In dieser Rolle fühlen wir uns aufgerufen, in der Diskussion um die Regelbedarfsermittlung 2020 beispielhaft darzulegen, was eine mangelhafte Ausgestaltung des Existenzminimums für das Leben der Menschen konkret bedeutet. Die nachstehenden Ausführungen sollen dabei die von vielen Mitgliedsorganisationen der nak vorgetragene Kritik an der Berechnung und Ausgestaltung der Regelbedarfe ergänzen. Wir fordern insgesamt, die Lebenslagen der Menschen stärker in den Blick zu nehmen, das kritikwürdige Verfahren zur Berechnung der Regelbedarfe unter Beteiligung von Menschen mit Armutserfahrung endlich zu verbessern und die offenkundigen Lücken in der Bedarfsdeckung zu schließen.

1. Hintergrund: Die Regelbedarfsermittlung

Seit 2010 leitet das Bundesverfassungsgericht aus der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip ein Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums ab und verpflichtet den Gesetzgeber zur Ermittlung des Anspruchsumfanges nach festgelegten Kriterien. Nach § 28 SGB XII ist der Gesetzgeber verpflichtet, auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) die Regelbedarfe regelmäßig neu zu ermitteln. Diese sollen gemeinsam mit den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) sowie den Mehrbedarfen für Leistungsberechtigte des SGB II, des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetz das menschenwürdige Existenzminimum abbilden. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus den Gesetzgeber verpflichtet, bei Kindern und Jugendlichen auch den Bedarf für die soziale und kulturelle Teilhabe abzusichern. Aktuell liegt der „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes“ 2020 vor, welcher auf der Auswertung der EVS 2018 beruht. Er weist die Regelsätze ab 2021 aus, also der Geldbeträge, die Menschen zur Deckung ihres alltäglichen Bedarfs monatlich zur Verfügung stehen. Diese Beträge besitzen jedoch noch keine Gültigkeit, da das Gesetz derzeit das parlamentarische Verfahren noch nicht durchlaufen hat. Die Regelsätze ab 2021 gestalten sich demnach voraussichtlich wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende/Alleinerziehende):	446 Eur (+ 14 Eur)
Regelbedarfsstufe 2 (in Partnerschaft / in Bedarfsgemeinschaft)	401 Eur (+ 12 Eur)
Regelbedarfsstufe 3 (U 25, nicht Alleinlebend)	345 Eur (+ 6 Eur)
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren)	373 Eur (+ 45 Eur)
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder zwischen 6 und 13 Jahren)	309 Eur (+ 1 Eur)
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis 5 Jahren)	283 Eur (+ 33 Eur)

Bereits seit vielen Jahren kritisiert die Nationale Armutskonferenz (nak) im Verbund mit zahlreichen Organisationen diese Sätze als zu niedrig und nicht sachgerecht ermittelt. Nach dem Verfahren zur Regelbedarfsermittlung werden Konsumausgaben der EVS in den ärmsten 15 % (bei Alleinlebenden) bzw. 20 % (bei Familien) der Einkommensverteilung zur Ermittlung der Regelsätze zu Grunde gelegt. Allerdings wird an den so ermittelten Konsum-Bedarf im Nachhinein der Rotstift angesetzt und viele Posten als „nicht regelbedarfsrelevant“ gestrichen. Diese Streichungen summieren sich aktuell auf bis zu 160 Euro für eine*n alleinstehende*n Erwachsene*n.¹ Was übrig bleibt, reicht kaum zum Leben aus.² Zur aktuellen Regelbedarfsermittlung hat sich die nak jüngst geäußert.³

2. Die Höhe der Bemessung im Einzelnen

Im Folgenden beschreiben wir anhand konkret erlebter Beispiele, wie unzureichend die Regelbedarfe ausgestaltet sind:⁴

2.1. Gesundheit: Hannelore und Dieter

Hannelore und Dieter sind verheiratet, eine sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaft. Dieter bezieht eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 630 Eur / Monat. Hannelore erwirtschaftet als Reinigungskraft im nahegelegenen Krankenhaus inkl. Freibeträge ein geringes anrechenbares Einkommen von 426 Eur.

Das Paar hat Ausgaben für Gesundheit von 1.017,80 Eur / Jahr bzw. 84,82 Eur / Monat.

Diese setzen sich zusammen aus:

- Zuzahlungen zur GKV (77,80 Eur / Jahr)
- Nicht verschreibungspflichtige Medikamente (150 Eur / Jahr)
- Zuzahlung Zahnarzt (540 Eur / Jahr)
- Augen-Messungen (100 Eur / Jahr)
- Brillen (150 Eur / Jahr)

Die ermittelten Regelsätze enthalten, pro Monat (§ 5): 16,60 Eur.

Im Ergebnis müssen Hannelore und Dieter 68,22 Eur aus ihrem Regelsatz zusätzlich bestreiten.

1 „Regelsatz: willkürliche Abzüge im Gesetzentwurf 2020. Berechnung der Diakonie Deutschland.“ Berlin, 12. August 2020, [online] <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/kabinettsbeschluss-fuer-neue-hartz-iv-regelsaetze-schreibt-armut-fort>

2 „Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Harz IV.“ Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. Berlin, 01.09.2020, [online] <http://www.der-paritaetische.de/publikationen/expertise-arm-abgehaengt-ausgegrenzt-eine-untersuchung-zu-mangellagen-eines-lebens-mit-hartz-iv/>; siehe auch: Stellungnahme des DGB zum RBEG: <https://www.dgb.de/themen/++co++9033aed8-db0b-11ea-a99b-001a4a160123>

3 „Nak kritisiert Regelbedarfsermittlungsgesetz: Keine nennenswerten Verbesserungen für die Menschen!“, Pressemitteilung vom 19.08.2020, [online] <https://www.nationale-armutskonferenz.de/>

4 Die hier zu Grunde gelegten Werte zur Höhe der Regelsätze basieren auf dem Referentenentwurf und werden sich auf Grund einer Fortschreibung für 2021 noch leicht – aber nicht wesentlich – erhöhen

2.2. Umgang mit dem Kind: Markus

Nachdem die Mutter des gemeinsamen Kindes berufsbedingt viele Kilometer wegziehen musste, pendelt Markus jedes zweite Wochenende in eine nordbayerische Kleinstadt, um den Kontakt mit seiner 9-jährigen Tochter aufrecht zu erhalten.

Markus bezieht aufstockende Leistungen nach SGB II, da er als Kurierfahrer nur den gesetzlichen Mindestlohn verdient und den Kindesunterhalt aufbringt. Zwar gewährte das Jobcenter einen Mehrbedarf zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes, rechnet diesen aber klein: Übernahme des Jobcenter anfangs noch ermäßigte Bahnfahrten, billigt es ihm nun nur noch den „Mittwochspreis“ für den Fernbus von 11,99 Eur pro einfache Fahrt zu, den es am Wochenende fast nie gibt. Anteilige Tagessätze für das Kind werden nicht gewährt, dieses soll die Mutter aus dem Kindesunterhalt, den er bezahlt, übernehmen. Für die Übernachtung soll ein Mehrbettzimmer der Jugendherberge – durchgängig zum Vorsaisonpreis in Höhe von 17,40 Eur – genutzt werden.

Tatsächlich bezahlt Markus meist 21,99 Eur für die einfache Fahrt und für etwas Privatsphäre hat er eine günstige Pension für 25 Eur für sich und das Kind gefunden.

Dem bewilligten Mehrbedarf für den Umgang mit der gemeinsamen Tochter in Höhe von 41,38 Eur stehen also tatsächliche Ausgaben in Höhe von 68,98 Eur gegenüber. Pro Wochenendbesuch ergibt dies einen Fehlbetrag, den Markus aus seinem Regelbedarf bzw. die Eltern aus den Regelbedarfen bestreiten müssen, in Höhe von 27,60 Eur. Bei 26 Wochenenden im Jahr summiert sich dieses auf 717,60 Eur / Jahr bzw. 59,80 Eur / Monat.

Die aktuell ermittelten Regelbedarfe enthalten, pro Monat, für Markus (§ 5):

- Fremde Verkehrsdienstleistungen: 35,16 Eur; wobei Markus 27,50 Eur pro Monat für sein Sozialticket des ÖPNV bezahlt. Restbetrag: 7,66 Eur
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen: 11,36 Eur

Zum Auffangen des oben genannten Fehlbetrages von 59,80 Eur hat Markus also nur 19,02 Eur zur Verfügung.

Markus muss pro Monat 40,78 Eur aus seinem Regelsatz zusätzlich aufwenden, um seine Tochter an den vereinbarten 26 Wochenenden im Jahr sehen zu können.

2.3. Pflege von Familienbeziehungen: Grit

Grit war am vergangenen Wochenende zur Hochzeit ihres Patenkindes eingeladen. Dafür hatte sie mehrere Monate gespart. Für die Anreise über 500 Kilometer hatte sie sich lange im Voraus ein Sparpreis-Ticket der Bahn gekauft (Hinfahrt 26,80 Eur Rückfahrt 32,25 Eur) und eine günstige Übernachtung im lokalen Gasthof gebucht (45,00 Eur Ü/F). Als kleines Geschenk hatte sie Walnusslikör selbst hergestellt.

Kaum zurückgekehrt fand sie im Briefkasten die Einladung zum 40-jährigen Klassentreffen in ihrer sächsischen Heimatstadt. Das stellt sie nun vor ein großes Dilemma: Würde sie nun an dem Klassentreffen teilnehmen, wäre es ihr aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich, ihren pflegebedürftigen Vater wenigstens zu Weihnachten zu besuchen.

Die aktuell ermittelten Regelbedarfe enthalten, pro Monat (§ 5): 35,16 Eur (fremde Verkehrsdienstleistungen)

Allerdings verwendet Grit pro Monat 27,50 Eur für ihr Sozialticket für den ÖPNV, sodass 7,66 Eur übrigbleiben.

Im Ergebnis wird Grit weder am Klassentreffen teilnehmen können noch ihren Vater besuchen, ohne in existenzielle wirtschaftliche Not zu geraten.

2.4. Digitalisierung: Julia

Julia ist 13 Jahre alt und lebt zusammen mit ihrer alleinerziehenden Mutter und ihrem jüngeren Bruder. Julia geht in die 7. Klasse des Gymnasiums. Julias Vater erhält Mindestlohn und kann daher aus finanziellen Gründen keinen Unterhalt zahlen. Die Mutter ist als Verkäuferin in Teilzeit tätig. So bezieht die Familie aufstockende Leistungen nach dem SGB II und ist berechtigt Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zu beantragen. Es gibt einen Laptop in der Familie und Julia und ihre Mutter besitzen ein Smartphone mit Prepaid-Vertrag (10,-/Monat). Mehr können sie sich nicht leisten.

Während des Lockdowns der vergangenen Monate kam es immer wieder zu der Situation, dass zeitgleich das Gymnasium von Julia als auch die Grundschule ihres Bruders eine digitale Unterrichtsstunde angesetzt hatte. Die Mutter musste immer wieder aufs Neue entscheiden, welches Bildungsangebot sie in dem Moment für wichtiger erachtet. Keine leichte Aufgabe. Die Familie hätte dringend einen zweiten Computer gebraucht, der Internetfähig ist, Dokumente speichern kann (das geht mit dem Smartphone nicht) und darüber hinaus einen Drucker. Auch der Strom für die Geräte und der Internetanschluss kosten Geld.

Die aktuell ermittelten Regelsätze enthalten, pro Monat (§ 6 Nr. 2): 6,28 Eur (Dieses beinhaltet:

- Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten: 1,12 Eur
- Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware: 2,31 Eur
- Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung, Freizeit: 2,85 Eur

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erhält die Familie pro Kind 153 Euro pro Jahr für den Schulbedarf, ausgezahlt in 102 Euro zum Schuljahresanfang und 51 Euro zum zweiten Schulhalbjahr. Hiervon müssen alle Schulmaterialien einschl. Schulbücher gekauft werden.

Ein neuer Computer kostet ca. 250 Eur, ein Drucker inkl. Patrone ca. 60 Eur = 310 Eur.

Im Ergebnis müssen Computer und Drucker fast vollständig aus dem Regelsatz bestritten werden, obwohl dafür keine nennenswerten Beträge vorgesehen sind.

2.5. Stromkosten: Susanne und Florian

Susanne (26) und Florian (28) wohnen mit ihrem dreijährigen Sohn Gustav in einer mittelgroßen Stadt in Hessen. Die junge Familie lebt in einer Zwei-Zimmer-Wohnung in einem Randbezirk. Trotz Phasen der Erwerbstätigkeit, meist befristete Helfertätigkeiten, kleinere Hinzuverdienstmöglichkeiten, „Gigs“ auf Plattformen und mehreren Maßnahmen der Arbeitsförderung lebt die Familie seit Längerem hauptsächlich von Grundsicherungsleistungen.

Die Familiengründung, insbesondere die schrittweise Anschaffung eines gemeinsamen Hausstandes und nicht zuletzt hohe Ausgaben für ihren Sohn haben über die Zeit zu einer zunehmenden Schuldenaufschichtung geführt, denen seit Jahren zu geringe Einnahmen in Form von Grundsicherungsleistungen und Erwerbseinkommen gegenüberstehen. Immer wieder müssen Verwandte und Freunde einspringen, was die Beziehungen aber zunehmend belastet. Susanne und Florian sparen wo es nur geht. Nur Gustav soll es an nichts fehlen, er ist gerade in die Kita gekommen.

Beim Versuch, durch einen Wechsel des Stromanbieters Geld zu sparen, hatte der neue Anbieter auf Grund der Bonität den Vertragsabschluss verweigert. Für den Haushaltsstrom ist die Familie daher

auf den Tarif der Grundversorgung der Stadtwerke angewiesen. Die Familie bezieht 3.500 Kilowattstunden pro Jahr und bezahlt hierfür monatlich **114,37 Eur**.

Nach § 20 SGB II zählt auch Haushaltsenergie, abzüglich der Anteile, die auf die Heizung und die Erzeugung von Warmwasser entfallen, zum Regelbedarf. Im aktuellen Regierungsentwurf sind hierfür für Alleinstehende monatlich künftig **35,30 Eur** vorgesehen und für Kinder von 0-6 Jahren ein Anteil von **7,80 Eur**. Für die Bedarfsgemeinschaft stehen demnach insgesamt **71,34 Eur** zur Verfügung. Der Familie fehlen damit **43,03 Eur** monatlich.

Bisher konnte die Familie, anders als jährlich mehr als 300.000 Haushalte in Deutschland, eine Stromsperre vermeiden. Zuletzt wurde es jedoch knapp, eine Unterbrechungsandrohung war schon in der Post und konnte gerade noch abgewendet werden. Auf Grund anhaltender Zahlungsprobleme blicken Susanne und Florian mit Sorge in die Zukunft. Es ist nicht klar, ob sich die junge Familie weiterhin Strom leisten kann.

2.6. Weiße Ware: Klaus

Klaus ist alleinstehend, 56 Jahre alt und seit mittlerweile 8 Jahren erwerbslos. Er bezieht Leistungen nach dem SGB II. Da Klaus keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, findet er keine neue Arbeitsstelle. Über Schonvermögen verfügt er – wie die meisten Leistungsberechtigten - nicht und auch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes nach § 16 i SGB II („Teilhabe am Arbeitsmarkt“) gestaltet sich als schwierig. Klaus lebt demnach ausschließlich vom Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 446,- Eur / Monat (in 2021 nach Gesetzentwurf).

Nun geht die Waschmaschine kaputt, die Klaus seit 5 Jahren besitzt, er hatte sie damals von einem Freund geschenkt bekommen. Er entdeckt ein Sonderangebot für eine Maschine, welche sogar energiesparend ist (A+++) für 209 Eur zzgl. Lieferkosten in Höhe von 29 Eur, insgesamt also **238 Eur**.

Die aktuell ermittelten Regelsätze enthalten, pro Monat (§ 5): **1,60 Eur**.

Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag über die Zeit angespart wird, um bei Bedarf ein neues Gerät kaufen zu können. Allerdings ist in dieser Summe auch das Ansparen für Geschirrspülgeräte und Bügeleisen eingerechnet. Einen Geschirrspüler besitzt Klaus nicht, jedoch musste er vor 2 Jahren sein altes Bügeleisen ersetzen, das hat damals 15 Eur gekostet.

Klaus rechnet: 8 Jahre Leistungsbezug x (heute) 1,60 Eur / Monat (Ansparbetrag) – 15 Eur (Bügeleisen) = 138,60 Eur.

Im Ergebnis muss Klaus 99,40 Eur aus seinem Regelsatz bereiten, das ist knapp ¼ seiner monatlichen Lebenshaltungskosten. Alternativ könnte Klaus ein Darlehen beim Jobcenter aufnehmen, welches er jedoch monatlich mit 10% zurückzahlen müsste – Geld, welches ihm dann zu seiner Existenzsicherung fehlt.

3. Ausblick

Für die nun anstehende parlamentarische Debatte fordert die Nationale Armutskonferenz eine deutliche Erhöhung der Regelbedarfe. Insbesondere sollten die Parlamentarier*innen die nachträglichen Streichungen revidieren, die auch methodisch einen Bruch mit dem grundsätzlich geeigneten statistischen Verfahren darstellen. Aber auch weitere methodische Setzungen sind kritikwürdig. Hierzu zählen etwa die Bildung der Referenzgruppen, der Einbezug verdeckt armer Haushalte in die Statistik oder die problematische Behandlung bestimmter Ausgabenarten wie langlebige Gebrauchsgüter, Gesundheitskosten, digitale Endgeräte oder Strom.

Zu unserem Bedauern wurden diese Setzungen weitgehend im vorpolitischen Raum vorgenommen. Auf die über Jahre aufgebaute Expertise durch Wohlfahrts- und Fachverbände, Gewerkschaften und

Wissenschaftler*innen hat die Bundesregierung kaum zugegriffen. Insbesondere die warnenden Stimmen von Menschen, deren Existenz und Lebensbedingung von der Höhe und Ausgestaltung der Regelbedarfe unmittelbar abhängen, blieben unerhört. Dabei ist die Frage nach den materiellen Grundbedingungen der menschenwürdigen Existenz, einer Existenz gleichwertiger Gesellschaftsmitglieder, zu gewichtig, um sie ohne eine ausführliche gesellschaftliche Debatte in einem inklusiven politischen Beteiligungsprozess zu beantworten. Für einen solchen Prozess steht die Nationale Armutskonferenz mit ihrer Vielfalt und Expertise zur Verfügung.

Nationale Armutskonferenz, Berlin, 07. Oktober 2020